

RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0638

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §25 Abs1;

GSVG 1978 §25 Abs2 Z2 idF 1990/295;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach der klaren Absicht des Gesetzgebers soll ein Veräußerungsgewinn nur dann die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs 1 GSVG nicht erhöhen, wenn durch die Übertragung dieses Gewinnes dessen Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten weiterhin sichergestellt ist. Die Investition eines solchen Veräußerungsgewinnes in eine GmbH stellt aber auch dann keine derartige begünstigte Verwendung dar, wenn der Versicherte an dieser wesentlich oder zur Gänze beteiligt ist (Hinweis E 17. Dezember 1996, 96/08/0280).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080638.X01

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at